

STATUTEN DES MSK – MÖDLING

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINES:

- 1.1 Der Verein führt den Namen: MOTORSPORTKLUB –MÖDLING
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mödling
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Mödling
- 1.4 Die Errichtung von Zweigstellen im Sinne des §11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr.233, ist in der dzt. Geltenden Fassung nicht beabsichtigt.

2 ZWECK DES VEREINES:

Der Verein, dessen Tätigkeit NICHT AUF GEWINN GERICHTET ist, bezweckt die Förderung jeder sportlichen Tätigkeit mit Kraftfahrzeugen (das sind Motorfahräder, Motorkrafträder, Personenkraftwagen, sowie Fahrzeuge die auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind) sowohl auf ideeller als auch materieller Basis sowie die Erziehung aller Mitglieder (ab 16 Jahren) zum richtigen Verhalten im öffentlichen Straßenverkehr.

3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 IDEELLE MITTEL:

Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Schaukästen, Plakatwerbungen, sowie Lehrtätigkeit in den einzelnen Sektionen (Punkt 8.5 und 15)

3.2 MATERIELLE MITTEL:

Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen Vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich:

4.1 ORDENTLICHE MITGLIEDER:

Das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.2 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER:

sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

4.3 EHRENMITGLIEDER:

sind solche Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Klub ernannt werden.

4.4 JUGENDMITGLIEDER:

sind Personen von 16 Jahren bis zur Erlangung der Volljährlichkeit, welche das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten bedürfen und einen verminderten Beitrag zu leisten haben.

5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereines wirksam.

6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.1 DER FREIWILLIGE AUSTRITT:

kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Anspruch auf bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlten Beiträge jedweder Art (Punkt 3.2) sowie noch bestehender Restbeträge (z.B. Jahresmitgliedsbeitrag) erlischt mit dem Austrittsdatum

6.2 DIE STREICHUNG:

Eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen:

- a) wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate nach dem Jahrestermin mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.
- b) wenn grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten oder unehrenhaftes Verhalten vorliegen.

Im Falle b) ist die Streichung eines Mitgliedes gleichzeitig als Ausschluss zu betrachten.

6.3 DER AUSSCHLUSS:

Eines Mitgliedes kann vom Vorstand jederzeit beschlossen werden. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dieses kann innerhalb der gesetzten Frist schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die Wirksamkeit des Beschlusses wird nur bis zur endgültigen Beschlussfassung außer Kraft gesetzt. Der Ausschluss ist unter denselben Voraussetzungen wie bei Punkt 6.1 der Vereinsstatuten wirksam. Der Ausschluss wird ausgesprochen, wenn der Punkt 6.2b der Vereinsstatuten zutrifft.

7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur ordentlichen Mitgliedern zu (Punkt 4.1) die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 VEREINSORGANE:

Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Generalversammlung (Punkt 9 bis 10)
- 8.2 Der Vorstand (Punkt 11.1 bis 12)
- 8.3 Die Rechnungsprüfer (Punkt 13)
- 8.4 Das Schiedsgericht (Punkt 14)
- 8.5 Die Sektionen (Punkt 15)

9 DIE GENERALVERSAMMLUNG:

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet von zwei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand, stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse- ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind ALLE Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 MINUTEN später statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von DREI VIERTEL der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

11 DER VORSTAND:

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) DEM OBMANN: Dieser ist zugleich der Vorsitzende.
Ihm obliegt die Pflicht den Verein gegenüber öffentlichen Stellen und Privatpersonen (juristischen Personen) im Sinne der Vereinsstatuten zu vertreten und zu repräsentieren.
- b) DEM SCHRIFTFÜHRER: Ihm obliegt die Aufbewahrung und Führung sämtlicher aus dem Schriftverkehr der vereinsanfallenden Schriftstücke, sowie die Erstellung eines gültigen Protokoll bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen (auch außerordentliche).
- c) DEM KASSIER: Ihm obliegt die Führung einer einfachen Vereinsbuchhaltung (Ein- und Ausgang), die Haltung einer Klubkassa (Bankkonto) sowie die Erstellung eines Jahresberichtes (auch bei außerordentlichen Generalversammlungen).
- d) DEN STELLVERTRETERN: Jedes unter den Punkten a), b) und c) angeführten Vorstandsmitgliedern muss einen Stellvertreter haben. Dieser muss mit der Arbeit des zu Vertretenden voll vertraut sein und ist als ordentliches Vorstandsmitglied zu betrachten.
- e) DEN BEISITZERN: Diese Funktion kann bis zu drei Vorstandsmitglieder umfassen, die für allfällige Arbeiten im Vorstand herangezogen werden können. Beisitzer sind aber nicht zwingend vorgeschrieben.

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei der Ausscheidung eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Es dürfen aber max. $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder kooptierte Mitglieder sein.

11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bez. Seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Punkt 11.9) und durch Rücktritt (Punkt 11.10).

11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl – bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11.11 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigungen durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.
- c) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur dann tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist, die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

12 AUGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Rechenschaftsberichtes des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Außer der Aufgabe der Verwaltung behält sich der Vorstand das Recht vor, im sportlichen Bereich ebenso eine beschlussfähige Instanz zu sein. Letzte Instanz ist das Schiedsgericht (wie in Punkt 14 beschrieben).

13 DIE RECHNUNGSPRÜFER:

- 13.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14 DAS SCHIEDSGERICHT:

- 14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und des rechtlichen Vorstandes (Zuhörer) mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

15 DIE SEKTIONEN:

- 15.1 Um ein in allen sportlichen Belangen reibungsloses Funktionieren des Vereines zu gewährleisten, werden für allfällige Motorsportliche Bereiche diverse Sektionen eingeführt (Punkt 8.5).
- 15.2 Jede Sektion hat einen Sektionsleiter, der dem Vorstand direkt unterstellt ist.
- 15.3 Der Sektionsleiter kann nur vom Vorstand ernannt oder abgesetzt werden. Ihm obliegt für die Dauer seiner Tätigkeit die Erstellung eines monatlichen Berichtes (schriftlich oder mündlich), in dem er auch seine Vorstellungen und Wünsche zur Geltung bringen kann.
- 15.4 Die Sektionen sind Bestandteile des Vereines und haben sich in ihrer Gesamtheit wie ein ordentliches Mitglied zu verhalten. Der Sektionsleiter ist in seiner Funktion dem Vorstand und dem Verein gegenüber verantwortlich.
- 15.5 Genaue Durchführungsbestimmungen laut Punkt 17 der Vereinsstatuten.

16 AUFLÖSUNG DES VEREINES:

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung und nur mit der in Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva Verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu veröffentlichen.

17 ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG:

- 17.1 Um eine oftmalige Statutenänderung zu vermeiden, behält sich der Vorstand das Recht vor, diverse interne Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- 17.2 Der Vorstand ist verpflichtet, diese Durchführungsbestimmungen schriftlich abzufassen (PROTOKOL) und jedem Mitglied zugänglich zu machen.

17.3 Die Durchführungsbestimmungen haben ausschließlich den Zweck, die Organisation des Vereines zu seinem Wohl zu verbessern.